

7. Die Stiftung *geht unter*:

- a) wenn die Anstalt oder das Vermögen, das ihr als körperliche Unterlage gedient, untergeht und nicht hergestellt werden kann;
- b) wenn der Zweck der Stiftung unmöglich oder unzulässig geworden ist.

Aus letzterm Grunde ist der Staat berechtigt, eine Stiftung aufzuheben.

8. Die Frage, was aus dem hinterlassenen Vermögen der Stiftung werde, ist ähnlich zu beantworten, wie die nach dem Schicksal des zurückgelassenen Corporationsgutes. (§. 43. 4.)

Sechstes Capitel.

Vom Autorrecht.

§. 46.

1. Geschichte und Natur des Autorrechts.

1. Das *Autorrecht* gehört der modernen Rechtsbildung an. Ihre ersten Anfänge sind schon im

1. Französische Buchhändlerordnung von 1618. Art. 33. (bei *Renouard* I. S. 120.) Sera défendu à tous libraires, imprimeurs et relieurs de contrefaire les livres des quels il y aura privilège obtenu de votre Majesté — comme aussi il sera défendu à tous libraires, imprimeurs et relieurs de cette ville de Paris d'obtenir aucune prolongation des privilèges par les dits libraires pour l'impression des livres, s'il n'y a augmentation aux livres des quels les privilèges sont expirés.

2. Arrêt sur les privilèges v. 1777. (*Renouard* I. S. 167). Sa Majesté a reconnu que le privilège en librairie

XV. Jahrhundert zu entdecken, aber erst unserer Zeit ist es endlich gelungen, das Princip desselben zu erkennen, und noch arbeitet sie daran, diesem Princip volle Geltung zu verschaffen.

Anfangs wurden nur einzelne schriftstellerische Werke durch *Privilegien* gegen unrechtmässigen Nachdruck geschützt. Ein allgemeines Recht wurde noch nicht anerkannt, und der Nachdrucker nur darum mit Strafe bedroht, weil er das besondere in dem Privilegium enthaltene Verbot missachtet habe. Die ältesten bekannten Privilegien der Art haben die Republik Venedig, der Herzog Sforza von Mailand und der Senat der deutschen Reichsstadt Nürnberg ertheilt, in den Jahren 1494 bis 1496.

Allmählich nur — aber unsichern Ganges — fing auch in manchen Ländern die *Jurisprudenz* an, sich der Rechte der Autoren oder ihrer Verleger anzunehmen. Aber selbst die Richter, die das thaten, hatten mancherlei Zweifel über die Rechtsform in welcher sie jene Rechte schützen sollten: und viele Juristen bestritten noch lange — und sogar bis auf unsere Tage herab — die Existenz dieser

est une grâce fondée en justice et qui a pour objet, si elle est accordée à l'auteur de récompenser son travail, si elle est accordée au libraire de lui assurer le remboursement de ses avances et l'indemnité de ses frais — que cette différence dans les motifs qui déterminent les privilèges en doit produire une dans leur durée.

3. Erkenntniss des *Englischen Oberhauses* v. 1774 nach der Berathung der Oberrichter (bei *Renouard* I. S. 236). Frage: Hat nach gemeinem Recht der Autor eines Buchs oder irgend eines litterarischen Werks das ausschliessliche Recht, zuerst dasselbe drucken zu lassen

Rechte, wenn nicht besondere Privilegien oder eine ausdrückliche Gesetzgebung sie schützen. Endlich nahm sich die *Gesetzgebung* derselben an. Auch sie gewährte anfangs nur sehr unvollkommene Anerkennung und Schutz, bildete sich aber mit der Zeit zu höherer Vollendung aus. Heutzutage gehört das *Autorrecht* zu den allgemein anerkannten *menschlichen* Rechten.

2. In der Entwicklungsgeschichte des Autorrechts lassen sich, seitdem dasselbe als ein *allgemeines Recht* durch die Gesetzgebung bestätigt und geordnet und durch die Jurisprudenz anerkannt wird, vier Stufen unterscheiden:

- a) der Standpunkt des *Privilegiums*. War dasselbe früher im einzelnen Falle verliehen worden, so wurde es nun *allgemein* ertheilt. Aber es war die Form der *Vergünstigung* und des *Ausnahmerechtes* noch beibehalten, während doch dem Wesen nach allgemeines Recht geschützt wurde. Das Bedürfniss des Rechtsschutzes war gefühlt, aber das Bewusstsein über die Natur des Rechts noch unerwacht.

und herauszugeben, und hat er eine Klage gegen jeden, der dasselbe ohne seine Erlaubniss gedruckt, veröffentlicht und verkauft hat? Neun Stimmen bejahten die Frage, eine verneinte sie.

4. *Preussisches Landr.* I. 11. §. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniss, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie ausschliessend abzusetzen. §. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber abgeschlossenen schriftlichen Vertrag.

5. *Napoleonisches Decret* v. 3. Februar 1810. Art. 39.

b) Der Standpunkt des *Verlagsrechts*, oft mit dem vorhergehenden verbunden. Man dachte dabei zunächst an die *Verleger* und wollte das Verlagsrecht derselben schützen: ein durchaus ungenügender Gesichtspunkt. Man übersah, dass der rechtmässige Verleger und der Nachdrucker nur um ihrer verschiedenen Beziehungen zum Autor willen ein verschiedenes Recht haben, und dass ein Monopol des erstern, welches ohne Rücksicht auf den Autor bloss wegen der Priorität der industriellen Unternehmung verliehen würde, keinen rechten Grund habe.

c) Der Standpunkt des *litterarischen Eigenthums*, *Schrifteigenthums*, vorzüglich von den Schriftstellern verfochten, aber juristisch unbrauchbar.

Der Sprachgebrauch nämlich, welcher die Macht des Menschen über seine Nerven, über seine Hände, über seine Gedanken Eigenthum nennt, und welcher alles umfasst was der *Person zugehört* und ihr so eigen ist, hat wohl auch einen Sinn, aber umfasst allzu verschiedenartige Verhältnisse, als dass er im Privatrecht gebraucht werden könnte. Die Jurisprudenz

Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci lui en donnent le droit, et à leurs enfans pendant vingt ans. Art. 40. Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé, peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire, ou à toute autre personne qui est alors substituée en leurs lieu et place, pour eux et leurs ayant-cause, comme il est dit à l'article précédent.

6. *Englisches Gesetz v. 1814. Art. 4.* Der Autor eines Buches und seine Stellvertreter haben während 28

kann unter Eigenthum nur ein *Sachenrecht* verstehen, nur die vollkommene Herrschaft der einzelnen Menschen über die körperlichen Sachen. Von der Art ist das Recht des Autors an seinem Werke nicht. Dieses nämlich ist durchaus verschieden sowohl von dem Manuscript, als von den gedruckten Exemplaren des Buchs. Die letztern sind allerdings *Sachen*, die dem Eigenthum der Individuen zugehören. Das *Werk* aber als *Geistesproduct* haftet nicht weder an einem bestimmten Manuscript, noch an einem bestimmten Buch. Es kann bestehen, auch ohne Schrift und ohne Druck, z. B. als mündliche Vorlesung, als Rede. Das Recht des Autors wird daher nicht im mindesten verändert, wenn auch sein Manuscript zerstört worden ist und alle Exemplare des gedruckten Buches an fremde Eigenthümer gekommen sind. Sein Werk hat als ein *Geistesproduct* eine wesentlich *unkörperliche Natur*. Das lebendige Wort ist sein ächttester Ausdruck.

Ferner ist das Recht des Autors darin verschieden von dem Eigenthum, dass jenes immer auf die *bestimmte individuelle Person* des Autors zurückweist,

Jahren nach dem ersten Tage der Publication das ausschliessliche Recht dasselbe zu drucken und wieder zu drucken. Wenn nach Ablauf dieses Termins der Autor noch lebt, so behält er dieses Recht während seiner übrigen Lebenszeit.

7. *Kant* (Werke V. S. 349). In einem Buche als Schrift redet der Autor zu seinem Leser; und der, welcher sie gedruckt hat, redet durch seine Exemplare nicht für sich selbst, sondern ganz und gar im Namen des Verfassers. Das Exemplar dieser Rede, es sei in der Handschrift oder im Druck, mag gehören wem es wolle, so ist doch dieses für sich zu brauchen, oder damit Verkehr zu treiben,

von der es sich nie völlig losmachen kann, so lange es überhaupt besteht: während für das Eigenthum die Person des Eigenthümers gleichgültig ist.

Endlich ist die *Richtung*, und damit der *Gehalt* des Autorrechts verschieden von der Richtung und dem Gehalt des Eigenthums. Der Eigenthümer will die Sache *für sich* haben, der Autor will im Gegentheil sein Werk *dem Publikum mittheilen*, aber nur in geordneter Weise und so dass dabei seine Autorschaft gewürdigt werde. Es bleibt daher nur

d) der vierte Standpunkt, von welchem das *Autorrecht* nicht als Sachen-, sondern als ein *persönliches Recht* des Autors betrachtet wird, als *Recht des Urhebers*.

Dem Philosophen *Kant* gebührt das Verdienst, zuerst mit Entschiedenheit auf die persönliche Natur des Autorrechts hingewiesen zu haben. Im übrigen freilich ist seine Darstellung noch unreif. Viel weiter hat der französische Jurist *Renouard* in einem vortrefflichen Werk über das Autorrecht die Erkenntniss gefördert, obwohl selbst er noch zu sehr nur

ein Geschäft, das jeder Eigenthümer desselben in seinem eigenen Namen und nach Belieben treiben kann. Allein jemand öffentlich reden zu lassen, — das heisst, in jenes Namen reden. Das Recht zum Verlage ist ein persönliches bejahendes Recht.

8. *Preussisches Gesetz v. 1837*. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gesichert werde — verordnen wir: Art. 1. Das Recht eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von neuem abdrucken — zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniss dazu von ihm herleiten.

die vermögensrechtliche Seite im Autorrecht beachtet und eben deshalb wieder das Autorrecht für eine Art *privilegirten Monopols*, wenn auch als ein verdientes und allgemeines des Autors erklärt, und so von neuem den persönlichen Kern des Rechtes übersieht.

3. Als wichtigste neuere Gesetze kommen in Betracht für *Deutschland*

- a) der *Bundesbeschluss* vom 9. Nov. 1837, welcher zwar in beschränkter Weise die Autoren mindestens während einiger Zeit gegen ungebührliche Veröffentlichung schützt;
- b) das *Preussische* vom 11. Juni 1837, welches diesen Schutz in vollere Maasse gewährt;
- c) das *Bayrische* vom 15. April 1840;
- d) der *Bundesbeschluss* vom 22. April 1841 mit Rücksicht auf musikalische und dramatische Werke;
- e) der *Bundesbeschluss* vom 19. Juni 1845, worin das Autorrecht umfassender anerkannt wird.

Von *auswärtigen* Gesetzen sind vorzüglich zu erwähnen:

9. *Bayrisches* Ges. v. 1840. Art. 1. Erzeugnisse der Litteratur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne dass ein solches Erzeugniss zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

10. Entw. des *Zürcher* Gesetzb. §. 93. Schriftsteller und Künstler haben ein ausschliessliches Recht auf Veröffentlichung ihrer schriftstellerischen oder künstlerischen Erzeugnisse.

- a) die *Englischen* (die erste Parlamentsacte über das »copy-right« ist vom Jahr 1710) Parlamentsacte 29. Juli 1814, vom 9. September 1835 und 28. Juli 1838 und 1845;
- b) eine ganze Reihe von *Napoleonischen* Gesetzen, die bei *Renouard* einzeln mitgetheilt sind;
- c) das *Nordamerikanische* Bundesgesetz vom 3. Febr. 1831;
- d) das *Russische* (Digesten X. 741. 740.);
- e) der Entwurf des *Zürcher* Gesetzb. v. 1847. §§. 93 ff.

* Hauptwerk *Renouard traité des droits d'auteurs*. Paris 1838, 1839. 2 Bde. — Nachweisungen in *Mittermayers* Zeitschrift für ausländ. Gesetzg. und Rechtsw. I. S. 324. XI. S. 194. XII. S. 461. XIII. S. 1. XIV. S. 481. — *J. Jolly*, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852. — *Laboulaye* in der *Revue de législ. et de jurispr.* par *Wolowsky*. 1852. p. 129.

§. 47.

2. Wesen des Autorrechts.

1. Das *Werk* als *Geistesproduct* gehört zunächst dem *Autor* an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache, — denn das ist das Werk nicht —,

1. Beschluss des deutschen Bundes von 1845. 1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 für mindestens zehen Jahre von dem Erscheinen eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher litterarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

sondern als eine *Offenbarung* und ein *Ausdruck seines persönlichen Geistes*. Zwischen Autor und Werk besteht ein natürlicher Zusammenhang, wie zwischen *Schöpfer* und *Geschöpf*, und jener hat ein natürliches Recht, dass *dieses Verhältniss geachtet* werde.

2. Der Autor hat daher vor allem das Recht, sein Werk *für sich zu behalten* und eine *Veröffentlichung* desselben gegen seinen Willen zu *verhindern*. Er hat aber zugleich das Recht zur *Veröffentlichung* desselben und die *Art* und *Zeit* der *Veröffentlichung* und *Vervielfältigung* zu bestimmen.

Es ist daher eine Verletzung des Autorrechts, auch wenn durch die Publication eines Dritten, der von dem Autor nicht dazu ermächtigt worden, diesem kein ökonomischer Schaden zugefügt wird, sogar dann, wenn dieselbe für den Autor gewinnbringend wäre: denn niemand hat ein Recht, den Autor wider seinen Willen öffentlich zum Publicum reden zu lassen; und so ein Stück seiner Persönlichkeit, seines Namens, und seiner (Autor-) Ehre der Gemeinschaft preiszugeben. Es kann daraus für die Stellung und das Ansehen des Autors ein Schaden entstehen, von viel grösserer Bedeutung, als die Rücksicht auf ein entzogenes Honorar ist.

3. Der *Vermögenswerth*, den das Werk hat, und auf den der Autor wieder den ersten Anspruch hat, ist daher nicht der innerste Kern des Autorrechts, sondern für die juristische Erkenntniss nur von *secundärer Bedeutung*, obwohl diese Seite, um deren willen das Autorrecht dem Eigenthum verwandt wird, *praktisch* allerdings die *wichtigste* ist und zugegeben werden muss, dass der ganze Gedanke des Autorrechts erst klar geworden, seitdem durch das wachsende

materielle Interesse daran die Aufmerksamkeit auf denselben erhöht und der Blick geschärft worden ist. Es ist daher möglich, dass das Werk erst dann einen Vermögenswerth bekommt, wenn der Autor sein Recht ohne alle Honoraransprüche auf einen Verleger übertragen hat, also erst in der Person des Verlegers, während der Kern des Autorrechts auch in diesem Falle in der Person des Autors begründet war und auf den Verleger nur in beschränkter Weise übertragen ward.

4. Wenn der Autor sein Werk einmal publicirt hat, so verändert sich deshalb die Natur des Autorrechts einigermaßen. Das Werk ist nun nicht mehr ausschliesslich mit der Person des Autors verbunden, es ist *auch* — seinem geistigen Gehalte nach — durch die *Mittheilung* ein *Gemeingut* des *Publicums* geworden. Von da an kommen daher auch die *Rechte der Gemeinschaft* mit in Betracht. »Man kann nicht seine Gedanken mittheilen und sie zugleich ausschliesslich für sich behalten.« (Renouard.) Aufgabe der Gesetzgebung und der Jurisprudenz ist es daher, die beiderseitigen Rechte des Autors und des Publicums an dem veröffentlichten Werke richtig auseinanderzusetzen.

5. Das Eigenthum dauert so lange fort, als die Sache besteht, die im Eigenthum ist. Das Autorrecht dagegen dauert nicht so lange, als das Werk besteht. Anfangs ist die Rücksicht auf die Person des *Autors* noch überwiegend. Im Verlauf der Zeit aber fällt das Werk ganz der *Gemeinschaft* zu, und es erlischt das Autorrecht.

Es ist nun allgemein der Grundsatz anerkannt, dass das Autorrecht jedenfalls so lange dauert, als

der *Autor selber noch lebt*. Er bleibt somit Herr seiner Mittheilungen an das Publicum, soweit das noch irgend möglich ist. Die neuere Rechtsbildung dehnt das Recht aber noch aus über seinen Tod und aus guten Gründen. Würde dasselbe auf die Lebenszeit des Autors beschränkt, wie die persönlichen Rechte in der Regel es sind, so wäre die Dauer desselben völlig ungewiss und um desswillen es für den Autor viel schwieriger, durch Vertrag mit einem Verleger den ihm gebührenden Vermögenswerth zu erhalten, und seine Familie würde überall nicht berücksichtigt, was um so unbilliger wäre, als durch den frühen Tod des Autors das Publicum, dem er durch sein Werk einen Dienst erwiesen, einen Zuwachs von Bereicherung bekäme, während gleichzeitig dadurch die Familie, für die der Autor zunächst sorgen wollte, einen erhöhten Verlust empfände. Es wird daher die Persönlichkeit des Autors noch *über seinen Tod hinaus* in seinem Werk auch so geehrt, dass *seiner Familie* (d. h. seinen Erben) noch eine Zeitlang — so lange das *Gedächtniss der Persönlichkeit noch frisch* ist und der Autor gewissermassen noch in der nächsten Generation seiner Erben fortlebt — der Fortgenuss des Autorrechtes zugesichert wird. Diesem Gedanken entspricht namentlich die gesetzliche Frist von dreissig Jahren nach seinem Tode.

§. 48.

3. Gegenstand des Autorrechtes.

1. Das Autorrecht bezieht sich voraus auf die *Werke der Litteratur, litterarische Erzeugnisse*. Von welcher Art dieselben seien, ob wissenschaftlich oder

poetisch, ob ausgezeichnet oder schlecht, ob Originalwerke im eigentlichen Sinne, oder Uebersetzungen und Nachbildungen, ist zunächst gleichgültig, wenn nur das Werk als ein *eigenes* des Urhebers in dem Maasse zu betrachten ist, dass man billig von *Autorschaft* reden kann. Es kann daher auch für *Sammelwerke*, z. B. Mustersammlungen von Gedichten, Briefsammlungen, *) ein Autorrecht angesprochen werden, aber nur, wenn dieselben von einer eigenthümlichen Geistesarbeit des Urhebers Zeugnis geben, z. B. durch systematische Auswahl und Anordnung. Wird dagegen z. B. ein älteres bekanntes Werk, für welches kein Autorrecht mehr besteht, wieder abgedruckt, wenn auch mit geringfügigen kritischen Correcturen, so wird durch solche Herausgabe kein neues Autorrecht begründet. Ebenso sind *Anmerkungen* und *Erläuterungen* eines andern Werks wieder als ein besonderes litterarisches Erzeugnis zu schützen.

2. Ebenfalls als litterarische Erzeugnisse gelten auch die *mündlichen Vorlesungen* der Professoren und ähnliche *wissenschaftliche Vorträge*. »Den Vortrag des Professors jedem Speculanten preiszugeben,

1. *Preussisches Gesetz v. 1837. Art. 3.* Dem Nachdruck wird gleich geachtet — der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

*) *Jolly* (S. 121) will selbst für Briefsammlungen kein Autorrecht zugeben, weil die Briefe nicht zu den litterarischen Erzeugnissen gerechnet werden können, sondern der individuellen Mittheilung angehören. Diese Begründung passt aber auf die für die öffentliche Mittheilung bearbeitete Briefsammlung keineswegs und hat selbst in ihrem Bezug auf einzelne Briefe nicht die behauptete Wirkung. Vgl. unten §. 89. Nr. 9.

heisst nicht bloss seinen wissenschaftlichen Ruf der Ungenauigkeit und Unfähigkeit eines beliebigen Nachschreibers aussetzen, sondern es wird dadurch auch jener verhindert, seine Arbeiten zu ergänzen und zu übergehen, die ersten Gedanken auszubilden, den raschen Ausdruck der freien Rede zu verbessern, und es werden die Früchte seines Fleisses fremden unverdienten Händen zugeleitet.« (Renouard II. S. 145.) Dasselbe gilt von der Herausgabe der *Predigten* eines Geistlichen oder der *Reden* eines Staatsmanns oder Advocaten. Hier jedoch mit einer wichtigen Beschränkung. Die öffentlichen Reden eines *Mitgliedes* des *gesetzgebenden Körpers*, oder eines *Anwalts vor Gericht* gehören in so eminentem Grade der Oeffentlichkeit und Gemeinschaft zu, dass hier theils der Bekanntmachung der Journale, theils auch besonders Abdrücken durch dritte Personen, z. B. zu politischen Zwecken, kein individuelles Autorrecht hinderlich sein darf. *)

-
- a) von Manuscripten aller Art;
 - b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

*) Die Frage, ob der öffentliche Redner, der eine Sammlung seiner Reden als ein zusammenhängendes Zeugnis seines individuellen Geistes herausgibt, dadurch ein Autorrecht an diesem Werke erlange, ist freilich bestritten. *Renouard* (II. S. 141) geht weiter und schliesst für Parlamentsreden das Autorrecht unbedingt aus. Ebenso die englische Gesetzgebung v. 1833 Art. 3., die selbst den Professoren kein Autorrecht an ihren Universitätsvorträgen zugesteht. Dagegen *Pardessus*, *Droit comm.* §. 165.

3. Ausnahmsweise gibt es Werke, welche zwar litterarische Erzeugnisse sind und auf welche dennoch das Autorrecht keine Anwendung hat. Von der Art sind die Werke, die nach ihrer eigentlichen Bestimmung ganz und gar dem *öffentlichen Leben* und der *Gemeinschaft* angehören, und daher nicht in den Bereich des *Privatrechts* fallen, wie *Gesetze*, *Verordnungen*, *amtliche und öffentliche Berichte*, *gerichtliche Urtheile* u. dgl.

4. Analog ist das Autorrecht in neuerer Zeit auch auf *musikalische Werke* und ebenso auf Producte der *bildenden Kunst* ausgedehnt worden. Der tiefere Grund liegt wieder in der Achtung der Persönlichkeit des Urhebers in seinem Werke; erst der secundäre in dem Vermögenswerthe auch solcher Werke der Kunst. Gerade ausgezeichnete Künstler werden es — ganz abgesehen von allen Rücksichten des Honorars — als eine Kränkung ihrer Künstlerehre empfinden, wenn ihre Bilder durch schlechte Lithographien in unwürdiger Gestalt vervielfältigt und

2. *Bayrisches Ges. v. 1840.* Art. 1. Als Erzeugnisse der Litteratur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

3. Entw. des *Zürcher Gesetzb. §. 100.* An Gesetzen, Beschlüssen oder Urtheilen der Behörden besteht kein Autorrecht eines einzelnen Bürgers. Der Staat kann für die von ihm herausgegebenen Sammelwerke ein solches nur während 15 Jahren seit der ersten Veröffentlichung ansprechen.

4. *Bundesbeschluss v. 23. Juli 1841.* 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechts-

veröffentlicht werden. Aber auch da erlischt das persönliche Recht des Autors eine Zeit nach seinem Tode; und ebenso machen billig diejenigen künstlerischen Werke eine Ausnahme, welche, wie z. B. öffentliche Denkmäler, ihrer Bestimmung nach dem öffentlichen Genuss anheimgegeben sind.

Zu den geschützten Kunstwerken werden auch gerechnet Zeichnungen von mehr *wissenschaftlichem* als künstlerischem Werthe, wie Landkarten, anatomische Abbildungen und dgl., ebenso die Baupläne der Architekten. Auf die Erzeugnisse der *Sculptur* bezieht sich das Autorrecht ebenso, nicht minder haben ein solches *Holzschnneider* und *Graveure*. Dagegen wird es nicht anerkannt für die *Bauwerke* der Architekten: sie sind zwar auch Kunstwerke, aber in sich selbst so fest und unübertragbar und zugleich in ihren äussern Formen so entschieden der Oeffentlichkeit preisgegeben, dass es hier theils unpassend theils überflüssig erschien, dieselben gegen Nachbildung zu schützen.

nachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

5. *Bayrisches* Ges. Art. 2. Ausgenommen sind: 1) Werke der Baukunst in ihren äussern Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen.

6. *Preussisches* Gesetz. §. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalkunstwerks oder seines Rechtsnachfolgers bewirkt wird. §. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 49.

4. Subject und Uebertragung des Autorrechts.

1. Das Autorrecht weist immer auf ein *bestimmtes Individuum* hin als das eigentliche Subject, nämlich auf den *Autor selbst*. Es ist insofern ein höchst persönliches Recht. Es entsteht aus der Urheberschaft, und seine Dauer bleibt abhängig von der Lebensdauer des Urhebers.

2. Zuweilen hat ein Werk *mehrere Urheber*. Hier sind indessen zwei Hauptfälle zu unterscheiden. Erster Fall. Die Mehrheit der Urheber bezieht sich nur auf die einzelnen Theile des Werks, das Werk als Ganzes aber hat nur Einen Urheber, z. B. eine Encyclopädie ist das Unternehmen Eines Redactors oder Herausgebers, ihre Artikel aber von 30 Schriftstellern zusammengetragen. Diese haben ein Autorrecht an ihren Artikeln, jener ein Autorrecht am ganzen Werk, und es ist möglich dass das erstere früher erlischt als das letztere, und umgekehrt.

3. Zweiter Fall. Zwei oder mehrere Personen sind *gemeinsame Urheber* des Ganzen: z. B. die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm des deutschen Wörterbuchs. Zunächst haben mehrere *Miturheber*

1. *Renouard* II. S. 202. Le droit au privilège dérive de la qualité d'auteur. Le privilège, séparable de la personne de l'auteur quant à son exercice, en est inséparable quant à sa durée.

2. *Merlin* (bei *Renouard* II. 221). Le mot auteur désigne non seulement ceux qui ont composé par eux-mêmes un ouvrage littéraire, mais encore ceux qui l'ont fait composer par d'autres. Le citoyen Guyot n'a composé qu'une partie du Répertoire de jurisprudence, les trois

gleiche Rechte, und das Werk als ein Ganzes ist abhängig von ihrer aller Lebensdauer: d. h. die Dauer des Autorrechts am Ganzen wird gerechnet nach dem Leben dessen unter den Autoren, der am längsten lebt. Da das Werk Eines ist, so ist auch die Urheberschaft Eine, wenn schon mehrere Personen zusammengewirkt haben. Aus dem nämlichen Grunde kann daher auch kein Miturheber Theilung und Ausscheidung fordern, noch den andern zu einer Veröffentlichung nöthigen, zu welcher dieser sich nicht ihm gegenüber verpflichtet hat. Diese persönliche Gemeinschaft erinnert an das Gesamteigenthum im Sachenrecht im Gegensatz zum Miteigenthum.

4. Die Eigenschaft des Autors kann auf verschiedene Weise nachgewiesen werden. Im Zweifel ist anzunehmen, der bei einer ersten Veröffentlichung genannte Name des Autors sei der wahre; aber es ist dem wirklichen Autor unbenommen, seine Urheberschaft nachzuweisen, auch wenn sein Name nicht genannt war. *Anonyme* und *pseudonyme* Werke verdienen aber eine besondere Beachtung. Gewöhnlich ist dem Dritten der Name des wirklichen Autors nicht bekannt. Er kann daher auch nicht

quarts au moins de cet ouvrage ont été composé par des jurisconsultes que le citoyen Guyot avait associés à ses travaux. — Cependant qui est-ce qui oserait aujourd'hui contester au citoyen Guyot sur l'intégralité du Répertoire de jurisprudence le plein exercice des droits que la loi de 1793 assure aux auteurs de leurs ouvrages?

3. *Renouard* II. S. 220. M. Troupenas, acquereur de la partition de Moïse, avait publié les paroles de cet opéra avec la musique, sans le consentement de M. de Jouy, auteur des paroles. Un arrêt de la cour royale de Paris du 11 janv. 1828 — a jugé qu'il y avait contrefaçon.

berechnen, ob und von wann an ein solches Werk der Oeffentlichkeit anheim gefallen sei. Hier meint man oft mit der Vermuthung auszuhelfen, dass der Herausgeber als Autor zu betrachten sei. Aber diese Vermuthung hat nur ausnahmsweise Grund und hält nicht Stand, wenn später die Wahrheit aufgedeckt wird. Der wirkliche Autor lebt vielleicht noch, und der Herausgeber ist schon vor 30 Jahren gestorben. Für derlei Fälle ist es ein Bedürfniss, dass die Gesetzgebung im Interesse der Rechtssicherheit und der öffentlichen Benutzung eine besondere von der ersten Herausgabe an gerechnete Frist des besondern Rechtsschutzes bestimme, die hier um so eher kurz gefasst werden darf, als es ja von dem Autor abhängt, sich durch Nennung seines Namens das volle Autorrecht zu sichern.

5. Das Autorrecht dauert nach deutschem Rechte *) noch *30 Jahre über den Tod* des Urhebers hinaus fort. Es wird somit als Bestandtheil seiner Verlassenschaft betrachtet und geht auf seine Erben und erbrechtlichen Nachfolger über, insofern es noch nicht von dem Urheber bei seinen Lebzeiten veräussert worden ist. Wer diese Nachfolger seien, ob die eigentlichen gesetzlichen Erben oder

4. *Bayrisches* Gesetz. Art. 2. Ausgenommen sind:
2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist.

5. *Preussisches* Ges. §. 7. Die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes (setzt) voraus, dass der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine

*) Das englische und nordamerikanische Recht zieht eine gleichmässige Dauer vor und rechnet daher von der ersten Veröffentlichung.

Testamentserben, oder die überlebende Wittwe oder durch ein Vermächtniss Begabte, wird durch die besondere Gestaltung des Erbrechts bestimmt. Das französische Recht bedenkt die Wittwe des Urhebers in vorzüglichem Masse und unterscheidet hier genauer als das deutsche zwischen den engern und weitem Beziehungen des Familiennexuſ.

6. Das Autorrecht ist *übertragbar*, aber nur unter der Beschränkung, dass die Fortdauer desselben von dem Leben und Tod des Autors selbst abhängig bleibt. Der gewöhnliche Fall der Uebertragung ist die an einen Verleger im Verlagscontract, aber nicht der einzige. Einer besondern *Form* bedarf die Uebertragung nach deutschem Rechte nicht; sie kann auch mündlich vor sich gehen oder aus dem Zusammenhang von Handlungen offenbar werden. (Anders im nordamerikanischen und im russischen Rechte.)

7. Es muss hier unterschieden werden zwischen der Uebertragung des Eigenthums oder Besitzes an dem Manuscript, die nach den Regeln des Sachenrechtes geschieht, und der *Uebertragung des Autorrechts*, welche durch *bloſſen Vertrag* vor sich geht.

Schrift, die entweder unter einem andern als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll 15 Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein.

6. *Bundesbeschluss* v. 1843. 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten etc.) herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren von dem Jahre ihres Erscheinens an.

Beide sind häufig mit einander verbunden, aber kommen auch oft getrennt vor und sind von einander unabhängig. Aus dem Besitz eines Manuscripts kann daher nicht ohne weiters auf das Autorrecht des Besitzers, sondern nur dann geschlossen werden, wenn der Zusammenhang der übrigen Umstände darauf hinweist.

Zweifel erheben sich über die Frage der *nachgelassenen Schriften* (*opera posthuma*). Fallen dieselben 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers der Oeffentlichkeit anheim? Das wäre unnatürlich, da sie inzwischen noch nie aus dem stillen Kreise des Privatbesitzes herausgetreten und ungedruckte Werke für das Publicum überall nicht vorhanden sind. Oder wird der erste *Herausgeber* nun als *Autor* betrachtet und daher die Dauer des Schutzes nach seinem Leben berechnet? Die neuere Jurisprudenz ist geneigt, diese Frage zu bejahen. Wer das Werk ans Licht zieht und nachdem er sich das Verdienst erworben, den Charakter und Werth desselben zu erkennen, ihm Leben gibt, indem er es veröffentlicht, ist mit Bezug auf die Interessen der Gesellschaft als der Urheber und der Vater des Werks zu betrachten. (*Renouard II. S. 292.*) Indessen ist diese Art

7. Entw. des *Zürcher* Gesetzb. §. 98. Anonyme oder pseudonyme Werke werden nur während 15 Jahren seit ihrer ersten Veröffentlichung geschützt. Diese Frist wird durch neue Auflagen nicht verlängert.

8. *Bayrisches* Ges. Art. 3. 3) Bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, (erlischt das Autorrecht) mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

der Urheberschaft doch nur eine secundäre, und es rechtfertigt sich wenn die neuere Gesetzgebung dafür einen beschränkteren Schutz gewährt.

8. Verwandt ist die Frage des Autorrechts an *Briefen*. Natürlich sind nicht in Briefform geschriebene Werke, sondern *wirkliche Briefe* gemeint. Diese werden in der Regel dem Adressaten von dem Adressanten — dem eigentlichen Urheber — zu Eigenthum überlassen, aber damit keineswegs das Autorrecht daran mit übertragen; denn etwas anderes ist individuelle Mittheilung und etwas anderes Uebertragung des Rechtes zur Veröffentlichung an alle Welt. Eben deshalb sind einzelne Briefe ihrer ursprünglichen Bestimmung nach keine litterarischen Erzeugnisse im eigentlichen Sinne des Worts. Werden sie aber von einem andern herausgegeben, so werden sie wie litterarische Erzeugnisse behandelt, und darin liegt, wenn nicht ausdrückliche Erlaubniss oder stillschweigendes Gewährenlassen des Adressanten vorausgesetzt werden kann, eine Verletzung der Persönlichkeit ihres Urhebers, der wider seinen Willen dem Publicum als Autor vorgeführt wird. Die Verletzung der Persönlichkeit ist sogar grösser, wenn die vertrauten Briefe, als wenn ein litterarisches Werk eines

9. Entw. des *Zürcher* Gesetz. §. 97. Das blosse Eigenthum an dem Manuscript eines von dem Eigenthümer verschiedenen Autors begründet an und für sich nie ein Autorrecht. Wenn ein solcher Eigenthümer des Manuscriptes auf rechtmässige Weise dasselbe zum erstenmale veröffentlicht oder veröffentlichen lässt, so wird dieses Werk während 15 Jahren seit der Veröffentlichung gegen Nachdruck geschützt.

Individuums wider dessen Willen publicirt wird; denn im letztern Fall ist die Veröffentlichung doch in der Regel von dem Autor selbst beabsichtigt, im erstern aber wird er, der sich nur vertraulich geäußert hatte, sogar gegen seinen Willen zum Autor für das Publicum gemacht. Dieser hat daher ein Recht die Veröffentlichung zu behindern, und wenn sie geschehen, auf Verletzung seiner Persönlichkeit zu klagen. Die Jurisprudenz ist freilich darüber noch nicht einig. Manche Juristen vermuthen für das Recht des Eigenthümers der Briefe (Adressaten), dieselben bekannt zu machen. Andere im Gegentheil sehen in solcher Veröffentlichung einen Missbrauch des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Adressant und Adressat, und verstatten gegen diesen, nicht aber aus dem Grunde des Autorrechts gegen einen Dritten, der in den Besitz der Briefe gekommen. eine Klage (*actio injuriarum*).

9. Die Uebertragung kann eine *vollständige* und eine *theilweise*, *unbedingte* oder *bedingte*, *dauernde* oder durch *besondere Zeitbestimmung beschränkte* sein. Den Contrahenten steht es zu, das Nähere durch Uebereinkunft zu bestimmen. Mangelhafte Verabredungen sind je nach den Umständen

10. *Preussisches* Ges. §. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschliessende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von 10 Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches über-

und der Sitte abgeleiteten Grundsätzen zu ergänzen. Derartige Annahmen sind:

- a) das Autorrecht wird durch den Verlagscontract gewöhnlich nur *für eine Auflage* auf den Verleger übertragen und fällt, nachdem diese vergriffen ist, an den Autor zurück;
- b) Autoren von Zeitungsartikeln haben damit, auch wenn sie von dem Unternehmer honorirt worden, auf *selbständige* Herausgabe ihrer Artikel in besondern Schriften *nicht* verzichtet; *)
- c) der Autor eines Drama's, welcher einem Schauspieldirector sein Drama *zur Aufführung* überlässt, überträgt damit *nicht* das *Recht zum Druck und Verlag*.

10. Bei *Kunstwerken* entsteht die Frage: Ist in der *Veräußerung des Originalwerks* (des Gemäldes, der Statue) das *Recht zur Vervielfältigung* mit übertragen? Zunächst kommt es auf die Meinung der Contrahenten an, und wenn diese nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, wird man — abgesehen von gesetzlichen Vermuthungen — theils aus der Sitte, theils aus den Umständen auf die vorausgesetzte Meinung schliessen müssen. Wird ein zur *Vervielfältigung dienliches Kunstwerk*, z. B. eine gestochene

tragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorinm der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

*) Das Bayrische Gesetz Art. 2. geht zu weit, indem es nicht bloss für »Nachrichten und Auszüge,« sondern selbst für »Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen,« kein Autorrecht anerkennt.

Kupferplatte veräussert, so tritt hier die Meinung, das Autorrecht mitzuübertragen, deutlich hervor. Wird dagegen ein *Gemälde* veräussert, so versteht sich hier die Uebertragung des Autorrechts nicht von selbst, und doch gibt es auch da Fälle, wo auf solche Absicht geschlossen werden kann, z. B. wenn ein Gemälde an einen Verleger von Kunstsachen veräussert oder wenn ein Portrait bestellt wird. Da indessen die Sitte hier noch unsicher und auch die Gerichtspraxis noch schwankend ist (Renouard theilt widersprechende Urtheile mit), so ist beiden Theilen, wenn sie sicher sein wollen, zu empfehlen, dass sie das vertragsmässig festsetzen. Genaue Bestimmungen darüber enthält die Preussische Gesetzgebung.

Gewiss ist übrigens, dass der Maler, der sein Originalgemälde veräussert hat, ohne eine Copie zu besitzen, dasselbe nicht vervielfältigen lassen kann, wenn nicht der Eigenthümer ihm das Original zur Copie überlässt, der Grund hievon aber nicht das Autorrecht sondern das Eigenthum an der Sache. (Vgl. Jolly, S. 204 ff.)

11. Hat der Urheber einmal sein Autorrecht an einen Verleger übertragen, so kann er dasselbe, so lange es bei diesem bleibt, nicht weiter an einen andern Verleger übertragen. Es ist das auch bei einer Herausgabe der *sämmtlichen Werke* eines Autors zu beachten, welcher vorher seine einzelnen Werke bei verschiedenen Verlegern hat erscheinen lassen.

Hat er sein Werk an mehrere Verleger veräussert, so geht die frühere Uebertragung der spätern vor.

12. Würde der Verleger das Werk nicht oder ungehörig veröffentlichen, so steht dem Autor nicht bloss aus dem Vertragscontract eine Klage auf das Interesse zu, sondern auch in schweren Fällen die Befugniss, das Autorrecht wieder an sich zu ziehen und darüber neu zu verfügen.

§. 50.

5. Verletzung des Autorrechts. Nachdruck.

1. Unsere gegenwärtige Rechtsbildung ist darin noch sehr unentwickelt und mangelhaft, dass sie nicht bestimmt genug unterscheidet zwischen der *bloss civilrechtlichen* und der *strafrechtlichen* Verletzung des Autorrechts. Gewöhnlich knüpft auch die neuere Gesetzgebung noch zugleich zwei Folgen an jede Verletzung:

- a) eine Forderung des Verletzten auf *Schadensersatz* und *Genugthuung*, die ihrer Natur nach civilrechtlich ist, und
- b) eine *Bestrafung (Busse)* des Verletzers, und häufig noch überwiegt der Gesichtspunkt des *Vergehens* in der Behandlungsweise solcher Streitigkeiten unverhältnissmässig. *)

Dieser Mangel ist der spät erst erwachten Erkenntniss über die privatrechtliche Natur des Autorrechtes zuzuschreiben, und er wird in dem Maasse

*) Am weitesten geht in dieser Richtung das im übrigen gute bayrische Gesetz, welches sogar die Polizeibehörden sowohl über die Entschädigung als über die Strafe erkennen lässt (Art. 10). *Renouard* (II. S. 11) macht auf den Unterschied der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Behandlung aufmerksam, aber er scheut sich noch, die Consequenzen daraus abzuleiten.

verbessert werden, als jene Erkenntniss wächst und Geltung erlangt. Die Anfänge einer richtigeren Behandlung sind überall schon wahrzunehmen.

2. Der *wesentliche* Gesichtspunkt ist offenbar der *privatrechtliche*, wie denn auch hier eine Reihe der feinsten und schwierigsten rein privatrechtlichen Fragen zur Erörterung kommen. *Jede* Verletzung des Autorrechts ist vorerst Verletzung eines Privatrechts, und viele Verletzungen, namentlich *alle*, welche *bona fide* geschehen sind, sind durch *Wiederherstellung* (d. h. eben Schadensersatz) vollständig zu heben, also auf rein privatrechtlichem Wege. Der Natur der Dinge nach hat nur ausnahmsweise auch das Strafrecht dann einzugreifen, wenn die Verletzung so bedeutend ist, dass die öffentliche Ordnung darunter leidet, d. h. wenn ein strafbarer böser Wille in jener sich äussert.

3. Es ist ebenso Verletzung des Autorrechts, wenn ein Werk ohne die Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers *zum erstenmal veröffentlicht*, wie wenn es ohne solche *wieder gedruckt*

1. *Bundesbeschluss* v. 1843. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Ausserdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in

wird. Nur die letztere kann als *Nachdruck* im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Etwas allgemeiner ist der französische Ausdruck *contrefaçon*.

4. Nicht als Nachdruck zu behandeln sind:

- a) der Abdruck *einzelner Stellen* aus einem fremden Werke, wenn das nicht im Uebermaass geschieht;
- b) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. f. in *Sammelwerke* mit der gleichen Beschränkung;
- c) *Uebersetzungen* fremder Werke. *)

In diesen Fällen überwiegen die selbständige Geistesarbeit des neuen Werks, und die Beziehungen des benutzten oder übersetzten Werks zu der litterarischen Gemeinschaft über die besondere Rücksicht auf den Autor des letztern.

Schwieriger ist es zu beurtheilen, ob ein zusammenhängender *Auszug* aus einem grössern Werk, der als besonderes Auszugswerk herausgegeben wird, als Verletzung des Autorrechts zu behandeln sei. Ein der Hauptsache nach *wörtlicher* Auszug ist un-

allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbussen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

2. *Bayrisches* Ges. Art. 9. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurück-

*) Das *Preussische* Gesetz §. 4. macht eine Ausnahme für deutsche Uebersetzungen eines in einer todten Sprache von dem Autor bekannt gemachten Werks. *Renouard* (II. S. 39) spricht sich mit Recht gegen diese Ausnahme aus. Ebenso der Engländer *Godson*.

bedenklich als solche zu behandeln, ein eigenthümlich bearbeiteter dagegen kann je nach Umständen als ein moralisch tadelnswerthes Plagiat zu betrachten und doch nicht Nachdruck sein. Eher nimmt es den letztern Charakter an, wenn der Auszug unter dem Namen des Urhebers des ausgezogenen Werks veröffentlicht wird, als wenn es wenigstens die Autorehre desselben nicht blosstellt. *)

5. Ob die rechtswidrige Veröffentlichung durch den *Druck* oder die *Lithographie* oder auf *andere mechanische Weise* geschieht, ist gleichgültig. Als vollendet wird die Verletzung des Autorrechts betrachtet, sobald die mechanische Vervielfältigung begonnen hat, gesetzt auch, der Druck wäre nicht zu Ende geführt, noch ein Theil des nachgedruckten Werks herausgegeben. Eine lauere Behandlung würde leicht dem Schutz des Autorrechts die nöthige Sicherheit entziehn. (Renouard II. S. 49 ff.)

6. Bei *dramatischen und musikalischen Werken* ist die *öffentliche Aufführung* im Theater oder Concerte eine eigenthümliche Art der Veröffentlichung,

nahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbusse statt.

3. *Preussisches Ges. §. 10.* Wer das den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht dadurch beeinträchtigt, dass er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat ausser der Confiscation der noch vorrätigen

*) Die *englische* Jurisprudenz ist den Auszügen günstiger als die *französische*. Vgl. *Renouard*, II. S. 29 ff.

und daher kann auch durch sie, wenn sie ohne Zustimmung des Urhebers geschieht, das Autorrecht verletzt werden.

Es gilt das nicht bloss von öffentlichen Aufführungen, welche der Unternehmer in der Absicht des eigenen Gewinnes, sondern auch von denen, welche er für wohlthätige Zwecke veranstaltet, und sogar von denen, für welche dem Publicum ohne Zahlung der Zutritt eröffnet wird. Dagegen liegt in der Privat-aufführung in einer Gesellschaft keine Beeinträchtigung des Autorrechts. (Vgl. Renouard II. S. 63 ff.) Nach deutschem Recht wird angenommen, wenn der Autor sein Werk durch den Druck bekannt gemacht habe, so habe er damit auch die Benutzung desselben zu öffentlichen Aufführungen gestattet.

7. Werke der *bildenden Kunst* dürfen wohl *privatim copirt* werden, ohne Verletzung des Autorrechts, aber nicht zum Behuf der Veröffentlichung

Exemplare eine Geldbusse von 50 bis 1000 Thalern verwirkt.

4. *Preussisches Ges. §. 4.* Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- 1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
- 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und litterar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
- 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

5. Entw. des *Zürcher Gesetzb. §. 104.* Die Uebersetzung eines fremden schriftstellerischen Werkes in eine andere Sprache und die Herausgabe der Uebersetzung oder die Herausgabe einer fremden Schrift mit Hinzufügung eines eigenen fortlaufenden Commentars ist keine Ver-

ohne Zustimmung des Autors nachgebildet und vervielfältigt werden. Auch hier kommen einige feine Unterscheidungen in Betracht.

a) Wird ein *Gemälde* durch *Kupferstich* oder *Lithographie* nachgebildet, so ist die Copie zwar in gewissem Sinne ein neues Werk, und ihr Urheber hat selber wieder ein Autorrecht darauf erworben, aber gegenüber dem Urheber des Gemäldes ist jene dennoch, wenn sie ohne seine Zustimmung geschehen, eine Verletzung des Autorrechts; denn im Verhältniss zu der Originalcomposition erscheint die Zeichnung auf der Kupferplatte und dem Stein doch als blosser Nachbildung und nicht wie die Uebersetzung eines schriftstellerischen Werks, als ein selbständiges neues Werk.

b) Dagegen erscheint die Nachbildung einer *Zeichnung* durch die *Sculptur* oder umgekehrt als

Verletzung des Autorrechtes des ursprünglichen Verfassers und begründet ein neues Autorrecht des Uebersetzers oder Commentators. Vorbehalten bleibt auch gegenüber dem Uebersetzer oder Commentator das Recht des Autors, in wichtigen Fällen Berichtigung zu begehren.

6. *Preussisches Ges. §. 16.* Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

7. *Bundesbeschluss v. 23. Juli 1841.* 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. 2) Dieses ausschliessende Recht des Autors — soll wenigstens während 10 Jahren von der

ein so selbständiges Werk — der Uebersetzung vergleichbar — so dass darin keine Verletzung liegt.

- c) Ebenso ist die Benutzung von Kunstwerken zu Erzeugnissen der *Fabrication* oder *Handwerke*, (z. B. Flaschenstöpsel nach Eisele und Beisele, Pfeifenköpfe nach Portraits) als erlaubte Nachbildung zu betrachten. Dagegen ist die Herausgabe einer Landkarte oder eines Stadtplans in Form von gedruckten Nastüchern offenbar wieder Nachdruck.

8. Wer *wissentlich* mit Nachdruck *Handel* treibt oder denselben verbreitet (z. B. der Leihbibliothekbesitzer) wird ebenfalls verantwortlich wie der Nachdrucker selbst. Wird auch nur ein einziges Nachdrucksexemplar bei einem Buchhändler ergriffen, so ist damit die Verletzung des Autorrechts constatirt. Die neuere Gesetzgebung unterscheidet

ersten rechtmässigen Aufführung des Werks an in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschliessendes Recht statt.

8. *Preussisches Ges. §. 32.* Das ausschliessende Recht diese Erlaubniss (zur öffentlichen Aufführung) zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach seinem Tode zu.

9. *Preussisches Ges. §. 24.* Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt dargestellt wird. §. 25. Die Benutzung